

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 7/2022 MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 30. November 2022

Herausgeber:
Präsidentiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

TAG	INHALT	SEITE
29. November 2022	<i>Redaktionelle Korrektur betreffend die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 03. August 2022</i>	3
29. November 2022	<i>Redaktionelle Korrektur betreffend die Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz vom 19. September 2022</i>	3
24. November 2022	<i>Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau</i>	4
24. November 2022	<i>Satzung der Rheinland-Pfälzisch Technische Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)</i>	32

Redaktionelle Korrektur betreffend die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau

Vom 03. August 2022

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 03. August 2022 (Mitteilungsblatt 4/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 118) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Artikel 1 wird die Nummer 9. gestrichen.
2. Die Nummern 10. bis 16. werden Nummern 9. bis 15.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Redaktionelle Korrektur betreffend die Dreiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

Vom 19. September 2022

In der „Anlage“ der Dreiundzwanzigsten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz vom 19. September 2022 (Mitteilungsblatt 6/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 40) wird unter „II. Basisfächer“, Nummer „10. Philosophie“, Modul 1 in der Lehrveranstaltung 1.1 in der Spalte „Studienleistung“ ein „X“ eingefügt.

Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

vom 24.11.2022

Aufgrund des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und dem § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz vom 15.10.2020 (GVBl. 2020, 547) haben der Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau am 22.06.2022 und der Senatsausschuss Kaiserslautern der Technischen Universität Kaiserslautern am 22.06.2022 die nachfolgende Einschreibeordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Grundsätze, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden**
- § 2 Studienangebote**
- § 3 Fristen**
- § 4 Zulassungsantrag**
- § 5 Antrag auf Einschreibung**
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**
- § 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Bildungsausländer und fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber**
- § 8 Besondere Zugangsvoraussetzungen**
- § 9 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen**
- § 10 Frühstudierende**
- § 11 Orientierungsstudienprogramm**
- § 12 Doktorandinnen und Doktoranden**
- § 13 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt, Wechselprüfung**
- § 14 Gasthörerinnen und Gasthörer**
- § 15 Einschreibung**
- § 16 Nebenbestimmungen zur Einschreibung**
- § 17 Nebenhörerschaft**
- § 18 Einschreibung in mehrere Studiengänge (Mehrfachstudiengänge)**
- § 19 Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengänge**
- § 20 Rückmeldung**
- § 21 Versagung der Rückmeldung**
- § 22 Versagung der Einschreibung**
- § 23 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung (Exmatrikulation)**
- § 24 Studiengangwechsel**
- § 25 Beurlaubung**

- § 26 Regelbeispiele für Beurlaubungsgründe**
- § 27 Studierendenausweis und Stammdatenblatt**
- § 28 Datenerhebung und Datenübermittlung**
- § 29 Daten Studierendenausweis**
- § 30 Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten, Datenlöschung**
- § 31 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften**
- § 32 Inkrafttreten**

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze, Einschreibung und Rechtsstellung der Studierenden

(1) Diese Ordnung regelt die Verfahren und Grundsätze der Zulassung, Registrierung, Einschreibung und Exmatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Orientierungsstudierenden, Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Gasthörerinnen und Gasthörer und Frühstudierenden und sonstigen Gruppen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Folgenden „RPTU“ genannt.

(2) Nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und Annahme des Studienangebotes erfolgt die Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber als Studierende, Teilzeitstudierende, Orientierungsstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden (optional), Gasthörerinnen und Gasthörern oder Frühstudierende; Zugangsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen oder anderer Satzungen und Landesverordnungen sind für Zulassung und Einschreibung anzuwenden.

(3) Mit der Einschreibung (Immatrikulation) wird die oder der Frühstudierende, die oder der Studierende, die Gasthörerin oder der Gasthörer, die oder der Teilzeitstudierende, Orientierungsstudierende bzw. die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied der RPTU sowie Angehörige oder Angehöriger des Fachbereichs, der den gewählten Studiengang (siehe § 18) mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die oder der Studierende den Fachbereich anzugeben, dem sie oder er angehören und in dem sie oder er das Wahlrecht gemäß der Wahlordnung der RPTU ausüben möchte; eine Änderung der Zugehörigkeit zu einem Fachbereich muss mit der Rückmeldung formlos bei dem Studierendensekretariat beantragt werden.

(4) Die Einschreibung an der RPTU erfolgt in der Regel in einen Studiengang. Die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig. Studiengang im Sinne dieser Ordnung ist ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten (grundständiges Studium) oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer. Als Studiengänge im Sinne dieser Ordnung gelten auch die Studien zum Zweck der Promotion, durch Prüfungsordnung oder Satzung geregelte sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung und postgradualen Studiengänge sowie die Orientierungs-

studienprogramme gemäß § 11. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Studierende oder den Studierenden ab dem Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Wiedereinschreibung oder eines Studiengang- bzw. Fachwechsels grundsätzlich die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einschreibung für den Studiengang gültige aktuellste Prüfungsordnung.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Kurs zum Nachweis von Sprachkenntnissen teilnehmen, können am Standort Kaiserslautern bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Sprachprüfung als Studierende eingeschrieben werden.

(6) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für jeweils ein Semester gemäß den Regelungen dieser Ordnung durch Rückmeldung verlängert werden.

(7) Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen.

(8) Soweit die Lehrveranstaltungen für einen Studiengang oder ein Fach in einem Studiengang im zweisemestrigen Rhythmus durchgeführt werden und der Studienbeginn durch Beschluss des Fachbereichsrates auf das Wintersemester oder das Sommersemester festgelegt ist, kann die Einschreibung nur zu dem jeweiligen Semester erfolgen.

(9) Bereits eingeschriebene Studierende können gemäß § 20 Absatz 1 HochSchG Studienprogramme, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, belegen. In der Regel werden dafür angemessene Zertifikate ausgestellt. Dies gilt auch für die Teilnahme an einzelnen grundständigen Modulen innerhalb von Fachbereichskooperationen oder Kooperationen von wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 2 Studienangebote

(1) Grundständige Studiengänge sind Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen; hierunter fallen alle Bachelor- sowie Diplomstudiengänge.

(2) Konsekutive Masterstudiengänge führen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und setzen den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses voraus.

(3) Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung mit dem Abschlussziel Master/ Staatsexamen sind Studiengänge für Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen (§ 35 HochSchG).

(4) Sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung sind Studienangebote für Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf, in beruflicher Ausbildung oder auf anderer Weise erworben

haben und dienen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen. Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Weiterbildungszertifikat verliehen (Zertifikatsstudiengänge).

(5) Für die Teilnehmenden an einem weiterbildenden Studium und an sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, sofern Letztere in Prüfungsordnungen oder Studienordnungen mit Prüfungselementen geregelt sind, finden die Vorschriften dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Teilnehmenden an sonstigen wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, können sich als Gasthörerinnen und Gasthörer einschreiben.

(6) Postgraduale Studiengänge sind Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge für Personen mit erfolgreichem Hochschulabschluss und dienen der Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikation oder der Vertiefung eines Studiums. Nach erfolgreichem Abschluss wird ein Zertifikat verliehen.

(7) Die Zulassung zu einem Studienangebot kann nach Maßgabe dieser Ordnung von dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen und der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. Die Einschreibung in Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung (Absatz 3), in sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung (Absatz 4) und in postgraduale Studiengänge (Absatz 5) setzt die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge und Entgelte bzw. Gebühren gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. 2014, S.279), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden „Besonderes Gebührenverzeichnis“ genannt, voraus.

(8) Besondere Studienformen und -angebote werden auch in Form von Fernstudienangeboten durchgeführt. Fernstudienangebote zeichnen sich im Gegensatz zu Präsenzstudienangeboten überwiegend durch eine zeitliche und räumliche Distanz organisierter Wissensvermittlung aus. Grundlage ist ein entsprechend medial gestaltetes Lehrangebot in Form von Skripten, Studienbriefen, Präsenzseminaren oder multimedialen Lehrmaterialien. Diese Studienangebote erfordern nicht die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden am Hochschulort. Sie sind im Zeitbedarf flexibel und können auch berufsbegleitend absolviert werden.

§ 3 Fristen

(1) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen wie z.B. Bewerbungsfristen, Rückmeldefristen, Vorlesungszeiten und vorlesungsfreie Zeiten sowie Fristen für Hochschul- bzw. Studiengang- und Fachwechselanträge werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. der in ihrer Amtszeit zuständigen präsidentalen Doppelspitze der RPTU festgesetzt. Sie sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die in ihrer Amtszeit zuständige präsidentale Doppelspitze kann die Fristen in begründeten Fällen verlängern.

(2) Die Fristen für die Anträge auf Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen ergeben sich aus den Rechtsvorschriften gemäß § 9 Absatz 3. Für den Standort Landau endet die Bewerbungsfrist für den Masterstudiengang Psychologie für das Wintersemester jeweils am 15. Mai.

Zweiter Abschnitt

Zugang zu einem Studiengang

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Einschreibung geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung ist innerhalb der festgesetzten Fristen einzureichen.
- (3) Bewerbungen für einen zulassungsfreien Studiengang sind grundsätzlich über das Online-Bewerberportal der RPTU zu stellen.
- (4) Anträge von deutschen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, von ausländischen mit deutschem Reifezeugnis, von EU-Ausländern sowie sonstigen Bewerbern, die vergaberechtlich wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln sind, auf Zuweisung eines Studienplatzes für Studiengänge, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Das Verfahren wird nach der jeweils geltenden Fassung der Vergabeverordnung der Stiftung durchgeführt.
- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird grundsätzlich eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium in dem gewünschten Studiengang nachgewiesen und die erforderlichen Angaben gemacht werden.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, Nachweise über alle an anderen Hochschulen abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen mit der Antragsstellung einzureichen, unverzüglich nachzureichen sind auch Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Antragsstellung bekannt gegeben wurden, insbesondere solche, die den Verlust des Prüfungsanspruchs belegen.

§ 5 Antrag auf Einschreibung

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel aufgrund eines fristwährenden eingegangenen sowie vollständigen und formgerechten Antrages auf Einschreibung. Der Antrag auf Einschreibung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form und ist für einen oder mehrere Studiengänge oder eine bestimmte Fächerkombination zu stellen. Die RPTU bestimmt die Art und Form des Antrages auf Einschreibung. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die dem Antrag auf Einschreibung mindestens beizufügen sind.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die RPTU ist

nicht verpflichtet von Amts wegen zu ermitteln. Fremdsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen müssen von einer beeidigten Übersetzerin oder einem beeidigten Übersetzer ins Deutsche übersetzt werden. Die Kopie der deutschen Übersetzung muss amtlich beglaubigt werden. Beglaubigte Zeugnisse der englischen Sprache müssen nicht übersetzt werden.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für ein grundständiges Studium wird durch den Nachweis eines Zeugnisses der Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung) nachgewiesen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung gilt § 7.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das grundständige Studium. Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das grundständige Studium. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen (UniStudBV RP 2010) vom 9. Dezember 2010 (GVBl 2010, S.541), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Zulassung zu grundständigen Studiengängen kann von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt § 8 Absatz dieser Ordnung.
- (4) Ein Antrag auf Einschreibung von minderjährigen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Eine Genehmigung ist zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung vorzulegen; die muss alle im Rahmen des Zulassungsantrags und der Einschreibung erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers betreffen.
- (5) Zugangsvoraussetzungen für einen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; das Nähere regelt § 8 Absatz 2 dieser Ordnung.
- (6) Das weiterbildende Studium und sonstige Angebote wissenschaftlicher Weiterbildung gemäß §35 HochSchG stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, welche die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, auch wenn sie den Voraussetzungen für die Zulassung als ordentliche Studierende nicht genügen.

(7) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Den Zugang vermittelt auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Absatz 2 HochSchG auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat. Zudem kann die Zulassung von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; das Nähere regeln § 8 Absätze 2 und 3.

(8) Eine Zulassung erfolgt gegebenenfalls nur im Rahmen der von den zuständigen Fachbereichen wegen der Art oder des Zweckes des weiterbildenden Studiums begrenzten Teilnehmerzahl.

(9) Zugangsvoraussetzung für einen postgradualen Studiengang (Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang) ist ein erfolgreicher Hochschulabschluss. Die Zulassung kann zudem vom Vorliegen besonderer Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung abhängig gemacht werden; das Nähere regelt § 8 Absatz 3.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen für Bildungsausländer und fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Bildungsausländer im Sinne dieser Ordnung sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben. Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Kulturministerkonferenz dies vorsehen, den Hochschulzugang. Bildungsausländer werden eingeschrieben, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren wird ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet, das zur Überprüfung und Bewertung der für den gewählten Studiengang erforderlichen ausländischen Bildungsnachweise dient. Für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise erhebt die RPTU eine Bewertungsgebühr gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

- (2) Bildungsausländer werden zugelassen, wenn
1. sie ein deutsches Zeugnis im Sinne von § 6 Absatz 1 besitzen oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben oder
 2. sie, unbeschadet des Absatz 6, ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Hochschulstudium berechtigt und nach den Bewertungsvorschlägen des Sekretariates der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) einen direkten Hochschulzugang ermöglicht.
- (3) Bildungsausländer, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt, aber nach den Bewertungsvorschlägen der ZaB keinen direkten Hochschulzugang gestattet, müssen vor Aufnahme eines grundständigen Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen.
- (4) Soweit die Bewertungsvorschläge der ZaB keine Bewertung des ausländischen Bildungsnachweises enthalten, entscheidet die RPTU über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.
- (5) Vor Aufnahme des Fachstudiums am Standort Kaiserslautern haben Bildungsausländer den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent zu erbringen, sofern in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Bewerbungen von Bildungsausländer für Studiengänge am Standort Kaiserslautern, deren Lehrveranstaltungen ganz oder überwiegend in deutscher Sprache angeboten werden, müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung ausreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

1. das Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1
2. das Goethe-Zertifikat B 1
3. der telc- Deutsch-Test für Zuwanderer A2-B1 mit dem Ergebnis B1 in allen Teilen,
4. die abgeschlossene Stufe B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“
5. ersatzweise 600 qualifizierende Unterrichtsstunden

Näheres hierzu ist in der Verwaltungsvorschrift der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Campuspräsidentin Kaiserslautern oder des Campuspräsidenten Kaiserslautern über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der RPTU am Standort Kaiserslautern vom 3. Juni 2013 in Verbindung mit der Rahmenordnung (RO) für die Deutsche Sprachprüfung der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt. Für Studienangebote gemäß § 2 Absätze 2 bis 5 am Standort Kaiserslautern können in begründeten Fällen darüberhinausgehende Deutschkenntnisse verlangt werden; das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Für Studierende in

Kooperationsstudiengängen können Prüfungsordnungen andere als die genannten Anforderungen festlegen.

(6) Bildungsausländer in Studiengängen am Standort Kaiserslautern, deren Lehrveranstaltungen überwiegend in anderen als der deutschen Sprache angeboten werden, müssen innerhalb des ersten Studienjahres den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringen.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

1. das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — 1. Stufe" (DSD 1) oder das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — 2. Stufe" (DSD 2) (Beschluss der KMK vom 06.12.1996 in der Fassung vom 28.09.2005),
2. ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung Deutsch A-2 des Goethe-Instituts / der telc Language Tests GmbH, das nicht älter als ein Jahr ist oder ein Zeugnis einer höherwertigen Prüfung des Goethe-Instituts / der telc Language Tests GmbH, das nicht älter als zwei Jahre ist,
3. den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1,
4. ein abgeschlossenes Germanistikstudium,
5. einen gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004, in der jeweils geltenden Fassung) erfolgreich abgelegten Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis das in allen Teilprüfungen mindestens die Test-DaF-Niveaustufe 2 (TDN 2) ausweist, oder die erfolgreich bestandene DSH-1 an einer Hochschule oder einem Studienkolleg in Deutschland oder unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung dieser Institutionen an einer (ausländischen) Hochschule.
6. das Zertifikat UNIcert® Basis oder
7. den Nachweis der Prüfung DSI-1 des Vereins zur allgemeinen Förderung von Völkerverständigung, Kultur und Bildung an der RPTU e.V. (VKB). Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

(7) Die für ein Fachstudium am Standort Landau erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind nachzuweisen entweder durch ein Zeugnis „TestDaF“ mit Durchschnittsnote TDN4 oder die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Institutes oder ein äquivalentes anerkanntes Sprachdiplom. Für Bildungsausländer mit abgeschlossenem Germanistikstudium gilt der Sprachnachweis als erbracht. Für die Studiengänge am Standort Landau BA/MA Erziehungswissenschaft, BA/MA Kulturwissenschaft und folgende Fächer im Lehramtsstudiengang oder 2-Fach-Bachelor-Studiengang genügt abweichend zu Satz 1 bereits ein Sprachnachweis der deutschen Sprache durch ein äquivalentes Sprachdiplom auf dem Level B2: Anglistik bzw. Englisch, Bildungswissenschaften, Grundschulbildung, Bildende Kunst bzw. Kunstwissenschaft und Bildende Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sonderpädagogik und Soziologie bzw. Sozialkunde.

(8) Die Regelungen des § 6 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die von den Regelungen der § 6 und 7 abweichen, sind zu beachten.

§ 8 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Einschreibung in grundständige Studiengänge kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen bzw. Eignungsprüfungen von besonderen Zugangsvoraussetzungen (z.B. studienvorbereitende Praktika) abhängig gemacht werden, sofern zum Studium besondere Eignungen oder Fähigkeiten erforderlich sind. Sehen die Prüfungsordnungen eine entsprechende Zugangsvoraussetzung vor, kann die Einschreibung nicht ohne den Nachweis dieser erfolgen bzw. ist die Rückmeldung in das Folgesemester zu versagen, wenn zum Ende der in der Prüfungsordnung festgelegten Frist der Nachweis nicht erbracht wurde.

(2) Sieht eine Masterprüfungsordnung besondere Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung in einen Masterstudiengang vor, kann die Einschreibung nicht ohne den Nachweis dieser besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgen. Sieht eine Masterprüfungsordnung die Möglichkeit des Zugangs unter Auflagen vor, so erfolgt die Einschreibung in den Masterstudiengang befristet und unter Vorbehalt der in der Prüfungsordnung genannten Frist zum Nachweis der Auflagen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung zu Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung und sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung sowie zu postgradualen Studiengängen kann von besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Nähere regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Sehen die Prüfungsordnungen den Nachweis der besonderen Vorbildung, berufspraktische Tätigkeiten oder eine Eignungsprüfung vor, kann die Einschreibung nicht ohne diesen Nachweis erfolgen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 ist es zulässig, dass das konsekutive Masterstudium bereits aufgenommen wird, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen eines Studiengangs in einem eng begrenzten Umfang aussteht (Doppeleinschreibung). In diesem Fall wird zunächst auch auf den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 verzichtet. Das Verfahren ist in der jeweiligen Masterprüfungsordnung geregelt.

(5) Für die Übergänge im Hochschulbereich gilt § 33 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, S. 461), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Einschreibung ein gesondertes Zulassungsverfahren voraus. Ob ein Studiengang zulassungsbeschränkt ist, regelt die Zulassungszahlsatzung der RPTU für das jeweilige Studienjahr, die im Verkündungsblatt der RPTU bekannt gemacht wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist für einen bestimmten zulassungsbeschränkten Studiengang oder eine bestimmte Fächerkombination zu stellen.

(3) Das Studienplatzvergabeverfahren zu zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß § 2 Absätze 1 und 2 regelt sich nach den Bestimmungen des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) vom 07.01.2020 (GVBl. 2020, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Rheinland-Pfälzisch Technische Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung), in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) wirkt nach Maßgabe der StPVLVO an dem Vergabeverfahren mit.

(4) Soweit der zuständige Fachbereich zu einem Masterstudiengang der hochschulischen Weiterbildung oder zu einem postgradualen Studiengang eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und die eingegangenen Bewerbungen die festgelegte Teilnehmerzahl überschreiten, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach der StPVLVO sowie nach der Satzung der Rheinland-Pfälzisch Technische Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Abschnitt

Besondere Studienangebote – und formen

§ 10 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und RPTU besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende nach Maßgabe der Regelungen dieser Ordnung und nach Maßgabe verfügbarer Ausbildungskapazitäten eingeschrieben werden und an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Studiengang teilnehmen. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Fristenregelungen der Prüfungsordnungen finden bei Frühstudierenden keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einschreibung ist zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen der Schule und des betreffenden Fachbereiches bei dem Studierendensekretariat oder dem Studierenden Service Center einzureichen.

(3) Die Einschreibung als Frühstudierende setzt auch die Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge (§ 15 Absatz 1) und Gebühren gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses voraus.

(4) Die Vorschriften dieser Ordnung finden auf Frühstudierende entsprechend Anwendung.

§ 11 Orientierungsstudienprogramm

(1) Orientierungsstudienprogramme richten sich an Personen, die im Vorfeld eines Studiums Einblicke in die Studieninhalte und -anforderungen eines wissenschaftlichen Studiums gewinnen wollen. Sie erhalten somit das Recht, ausgewählte Lehrveranstaltungen zu besuchen oder Module zu absolvieren, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Leistungspunkte zu erwerben.

§ 12 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Doktorandinnen und Doktoranden sind Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und eine schriftliche Bestätigung des Fachbereichs über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich von der RPTU registrieren lassen, die Registrierung endet mit Beendigung des Promotionsverfahrens. Die Registrierung allein begründet keine Mitgliedschaft gemäß § 36 HochSchG oder § 1 Absatz 2 dieser Ordnung.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 2 registriert sind, werden auf Antrag eingeschrieben. Doktorandinnen und Doktoranden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden, die ein Stipendium der RPTU erhalten, müssen sich in der Regel einschreiben. Ausgenommen hiervon sind externe Promotionsvorhaben. Externen Promotionsvorhaben liegen zwar eine Annahmeerklärung und ein Betreuungsverhältnis zugrunde, die Promotion erfolgt allerdings nur unter geringer oder keiner Einbeziehung in die Strukturen der RPTU oder der angrenzenden Forschungseinrichtungen. Dasselbe gilt für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von Doppelpromotionsprogrammen mit kurzen Aufenthaltszeiten an der RPTU.

(5) Ausländische Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 7 Absatz 1 sind vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit. Die Promotionsordnungen der Fachbereiche können hier anderes bestimmen.

(6) Die Vorschriften dieser Ordnung finden auf Doktorandinnen und Doktoranden entsprechend Anwendung.

§ 13 Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt, Wechselprüfung

(1) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011, in der jeweils geltenden Fassung. Studierende, die bereits im

lehramtsbezogenen Studiengang gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung, eingeschrieben sind, können sich nach Maßgabe der Landesverordnung zusätzlich in den Zertifikatsstudiengang gemäß Satz 1 einschreiben.

(2) Die Einschreibung von Studierenden mit Bezug zur Landesverordnung über die Prüfungen von Lehrkräften zum Wechsel des Laufbahnzweiges (Lehrkräfte-Wechselprüfungsverordnung) vom 29. April 2014 (GVBl. 2014, 52), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgt analog § 15 Absatz 2 ohne Befristung.

§ 14 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer, können auf Antrag Personen zugelassen werden, die sich auf einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, sofern ihre Vorkenntnisse erwarten lassen, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können und sofern für die gewünschten Studienplätze bzw. Kapazitäten zur Verfügung stehen. Ordnungsgemäß eingeschriebene Studierende ist Vorrang einzuräumen. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer ist bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, bei dem Studierendensekretariat oder dem Studierenden Service Center zu stellen.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer werden für jeweils ein Semester zugelassen und haben nur zu den im Gasthörer/innen-Schein aufgeführten Lehrveranstaltungen Zutritt. § 2 Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gasthörersemester werden nicht als ordentliche Semester auf das nach der Prüfungs- und Promotionsordnung vorgeschriebene Studium angerechnet. Die Zulassung als Gasthörerin bzw. als Gasthörer begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang. An Abschlussprüfungen und sonstigen, in Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen dürfen Gasthörerinnen und Gasthörer in der Regel nicht teilnehmen. Leistungsnachweise, die keine Prüfungsleistungen im Sinne des Prüfungsrechts sind, können von Gasthörerinnen und Gasthörer in den auf dem Schein für Gasthörerinnen und Gasthörern eingetragenen Lehrveranstaltungen und nach den für diese üblichen Kriterien erworben werden.

Vierter Abschnitt

Einschreibung, Studiengangwechsel, Rückmeldung und Beurlaubung

§ 15 Einschreibung

(1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid bestimmten Frist die Annahme des Studienplatzes durch die Zahlung des Sozialbeitrages erklären. Nach Eingang der Zahlung sowie der mit dem Zulassungsbescheid angeforderten Nachweise erfolgt die

Einschreibung in einen oder mehrere Studiengänge. Erfolgt innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist kein Zahlungseingang, gilt der Studienplatz als nicht angenommen und wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen im Rahmen eines Nachrückverfahrens neu vergeben. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen für Studienangebote gemäß § 2 Absätze 1 und 2 müssen ihre Einschreibung bei der RPTU beantragen. Der Zulassungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn dieser rechtswidrig erlassen wurde. Die Zulassung wird unwirksam, wenn in ihr gemachte Auflagen und Bedingungen nicht fristgemäß erfüllt werden.

(2) Ist die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Vergabe von Studienplätzen beauftragt und für die Erteilung der Zulassungsangebote zuständig, gibt die RPTU den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in geeigneter Weise bekannt, in welcher Form welche Unterlagen dem Einschreibebeantrag mindestens beizufügen sind. Zulassungsbescheide für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die unter Mitwirkung der Stiftung für Hochschulzulassung ausgestellt werden, beziehen sich grundsätzlich auf das 1. Fachsemester.

(3) Die Einschreibung erfolgt durch Aufnahme in die Liste der Studierenden bzw. Promovierenden (Datenbank der Studierendenverwaltung) der RPTU. Die Einschreibung wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Zulassung, mit Beginn des im Zulassungsbescheid genannten Semesters wirksam.

(4) War die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits eingeschrieben und besteht für diesen Studiengang noch Prüfungsanspruch, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in das entsprechende höhere Fachsemester des Studienganges eingeschrieben. Hat sie oder er anerkennbare Leistungen aufgrund eines Studiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Studiengang erbracht oder anrechenbare Kenntnisse und Qualifikationen außerhalb des Hochschulbereichs erworben, wird sie oder er auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester auf Grundlage eines Anerkennungs- oder Anrechnungsbescheids der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben.

(5) Sofern die Bewerberin oder der Bewerber an einer Hochschule in Deutschland in demselben zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben war, kann die Einschreibung in Studiengänge, für die gemäß der Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der RPTU in ihrer jeweils gültigen Fassung Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt wurden, versagt werden.

(6) Bei Lehramtsstudiengängen erfolgt die Einschreibung in der Regel in eine Fächerkombination gemäß der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) In Lehramtsstudiengängen kann eines der von den Studierenden zu wählenden Fächer an einem Standort und das andere der von den Studierenden zu wählenden Fächer an dem anderen Standort studiert werden, wenn jeweils ein Studium in der

gleichen Schularart angeboten wird. Ein solches Studium an beiden Standorten ist nicht möglich, wenn eine Fächerkombination an einem Standort studiert werden kann. Kann eine Fächerkombination an einem Standort studiert werden, erfolgt die Einschreibung nur an diesem Standort. Bei standortübergreifenden Kooperationen zweier Fachbereiche im selben Fach ist ein Studium dieses Faches an beiden Standorten möglich. Hierbei erfolgt das Studium in diesem Fach überwiegend an dem Standort, an dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. In geringem Umfang können Studierende in diesem Fall Module und Lehrveranstaltungen in diesem Fach am anderen Standort belegen und hierin Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Bei derartigen standortübergreifenden Kooperationen sollen die Zentren für Lehrerbildung einbezogen werden.

(8) Außer in den Fällen des Absatzes 7 Sätze 4 bis 6 erfolgt das Studium des Faches Bildungswissenschaften bei Lehramtsstudiengängen nur an einem Standort. Nach diesem Standort bzw. dem Standort, an dem nach Absatz 7 Satz 5 überwiegend das Fach Bildungswissenschaften studiert wird, bestimmt sich die für das Lehramtsstudium gültige Prüfungsordnung und der Status der Haupthörerschaft. Sollte eines der von den Studierenden zu wählenden Fächer an dem anderen Standort studiert werden, gilt für dieses Fach die Prüfungsordnung des entsprechenden Standortes.

(9) Soweit das Studium in einem einjährigen Rhythmus (Studienjahr) durchgeführt wird, kann die Einschreibung von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern in das erste Fachsemester nur zu dem betreffenden Zulassungssemester erfolgen; bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen, die zur Einstufung in höhere Fachsemester führen, kann eine Einschreibung zu jedem Semester, unbeschadet der Regelungen zu zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgen. In Studiengänge, die sich im Aufbau befinden, kann unabhängig von der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Vorstudium oder der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen eine Einschreibung nur in ein Fachsemester erfolgen, für das ein entsprechendes Studien- und Lehrangebot der RPTU vorliegt.

(10) Soweit das Studium in einem zweisemestrigen Rhythmus durchgeführt wird, erfolgt die Einschreibung in das jeweilige Zulassungssemester.

(11) Mit der Einschreibung wird für jede Studierende und jeden Studierenden ein Account und damit verbunden eine E-Mailadresse angelegt und zugewiesen. Die RPTU übermittelt den Studierenden Informationen auf elektronischem Weg grundsätzlich über diesen Account. Die Studierenden haben den RHRK-Account so einzurichten und zu nutzen, dass sie die Informationen der RPTU regelmäßig abrufen.

(12) Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der in diesen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

(13) Schwangere Studierende können die RPTU über ihre Schwangerschaft informieren, damit eine Beratung über ihre Rechte und Pflichten im Sinne der Mutterschutz- und Arbeitsschutzvorschriften stattfinden kann.

§ 16 Nebenbestimmungen zur Einschreibung

- (1) Die Einschreibung in einen Studiengang in Verbindung mit den Regelungen der §§ 5 bis 13 kann mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.
- (2) Eine solche Einschreibung kann insbesondere vorgenommen werden für
 1. Studierende, die nur befristet an der RPTU, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, studieren wollen,
 2. Studierende, die bei der Einschreibung in einen konsekutiven Masterstudien- gang das erforderliche Studienabschlusszeugnis aus von der oder dem Studie- renden nicht zu vertretendem Grund nicht vorlegen können, aber ein anderwei- tiger glaubhafter Nachweis vorliegt,
 3. Doktorandinnen oder Doktoranden, die eine Einschreibung zum Zweck der Pro- motion beantragen,
 4. Frühstudierende gemäß § 10,
 5. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Orientierungsstudienprogrammen ge- mäß § 11,
 6. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an einem hochschuleigenen Sprachkurs, der zur Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse führt,
 7. Studierende in Studiengängen, deren zugrundeliegende Prüfungsordnung aus- läuft,
 8. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung vorläufig zugelassen werden oder
 9. wenn eine Einschreibung gemäß § 19 Absatz 3 HochSchG erfolgt ist.
- (3) Von den Voraussetzungen der §§ 5 bis 8 kann mit der Maßgabe abgewichen werden, dass insbesondere der Nachweis der Qualifikation und die sprachlichen An- forderungen an die Belange des befristeten Studiums abgestellt werden. Dies gilt, un- beschadet der Regelungen in Hochschulkooperationen, nicht für Einschreibungen mit dem Ziel des Erwerbs eines Studienabschlusses an der RPTU.
- (4) Die Gesamtdauer der befristeten Einschreibung wird in Fällen des Absatz 2 Nr. 1, 2, 5, 6 und 9 auf zwei aufeinanderfolgende Semester beschränkt, in Fällen des Ab- satz 2 Nr. 4 auf vier Semester beschränkt und kann nur in Ausnahmefällen einmalig um ein weiteres Semester verlängert werden.

§ 17 Nebenhörerschaft

- (1) Nebenhörerinnen und Nebenhörer sind Studierende, die bereits an einer ande- ren Hochschule immatrikuliert sind.
- (2) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können nicht zugleich an der RPTU in einem dem Grunde nach identischen Studiengang als NebenhörerIn bzw. Nebenhörer eingeschrieben sein.

Dies gilt nicht:

1. bei einer Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengängen gemäß § 19,

2. für Studierende, denen aufgrund von Vereinbarungen mit anderen Hochschulen ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen ermöglicht werden soll, oder
 3. wenn die Exmatrikulation an der anderen Hochschule wegen eines noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahrens nicht durchgeführt werden kann und ein berechtigtes Interesse an der Zweiteinschreibung nachgewiesen wird.
- (3) Die Einschreibung als NebenhörerIn bzw. NebenhörerIn in einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang bestimmt sich nach den Regelungen des § 19 Absatz 1.
- (4) Die für die Einschreibung geltenden Vorschriften finden entsprechend Anwendung.

§ 18 Einschreibung in mehrere Studiengänge (Mehrfachstudiengänge)

- (1) Unbeschadet der Regelung über die Doppeleinschreibung in einen Bachelor- und Masterstudiengang (§ 8 Absatz 4) ist die Einschreibung in mehr als einen Studiengang (Mehrfacheinschreibung) grundsätzlich möglich. Die gleichzeitige Einschreibung in mehr als einen Studiengang, für den Zulassungszahlen festgelegt sind, ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist; die RPTU legt fest, wie der Nachweis zu erbringen ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt zeitgleich zum Studium eines lehramtsbezogenen Bachelor- und/oder eines konsekutiven Masterstudienganges für die Lehramter auch dann zulässig, wenn für die genannten Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind, sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind kann auch eine Einschreibung in zwei zulassungsbeschränkte Zertifikatsstudiengänge erfolgen.
- (3) Im Falle der Einschreibung in mehrere Studiengänge sind die Regelungen dieser Ordnung für jeden Studiengang anzuwenden.

§ 19 Einschreibung in kooperative und gemeinsame Studiengänge

- (1) Wird zwischen der RPTU und anderen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung in der Regel nur an der Hochschule als HaupthörerIn bzw. Haupthörer eingeschrieben, an der sie oder er schwerpunktmäßig studiert oder an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt.
- (2) In kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie in Studiengängen im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen können Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte

und Pflichten wahrnehmen. Studiengebühren und Sozialbeiträge werden ausschließlich an einer der beteiligten Hochschulen erhoben. Abweichungen von § 1 Absatz 7 sind in diesen Fällen zulässig.

(3) Als kooperativ und gemeinsam gelten Studiengänge, wenn sie zu einem gemeinsamen Abschluss führen, die Austauschstudierenden während des Studiums an der RPTU grundsätzlich zugleich an der Kooperationshochschule eingeschrieben sind und mindestens drei der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Studiengänge sind gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt oder vertraglich anerkannt worden.
2. Studierende studieren Teile des Studienprogramms an der anderen Kooperationshochschule.
3. Die Dauer der Studienaufenthalte an den beiden Hochschulen ist von vergleichbarer Länge.
4. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Kooperationshochschule erbracht wurden, werden automatisch und vollständig von der Hochschule der Haupthörerschaft anerkannt.
5. Hochschullehrende unterrichten an der Kooperationshochschule, arbeiten das Curriculum gemeinsam aus und bilden gemeinsame Kommissionen für Zulassungsfragen und Prüfungen.

Die relevanten Hochschulkooperationen sowie als kooperativ und gemeinsam geltende Studiengänge sind in der „Liste der sozialbeitragsrelevanten Hochschulkooperationen und Studiengänge“ aufgeführt.

§ 20 Rückmeldung

(1) Die Studierenden, die ihr Studium an der RPTU in dem bisherigen Studiengang oder in den bisherigen Studiengängen fortsetzen wollen, haben sich durch Zahlung des Sozialbeitrags sowie etwaiger sonstiger Gebühren gemäß den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses oder der entsprechenden Entgeltordnung innerhalb des festgesetzten Rückmeldezeitraumes für das folgende Semester zurückzumelden. Eine verspätete Rückmeldung ist nur bis zum Ablauf der von dem Studierendensekretariat festgesetzten Nachfrist möglich. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Säumnisgebühr nach den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses zu entrichten.

(2) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Eintrags in der Liste der Studierenden bzw. Promovierenden der RPTU vollzogen. Besitzerinnen und Besitzern von Chipkarten wird durch das Validieren der Chipkarte eine Bestätigung der Rückmeldung angezeigt. Bei Studierenden in Fernstudienangeboten erfolgt die Bestätigung der Rückmeldung durch Neuausstellung des Studierendenausweises.

§ 21 Versagung der Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung ist zu versagen in den Fällen des § 68 Absatz 1 HochSchG sowie bei Nichterfüllung der für die Einschreibung gemäß § 16 festgelegten Auflagen.

- (2) Die Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Studentin oder der Student
1. die für die Rückmeldung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 2. zu entrichtenden Gebühren, Beiträge und Entgelte nicht bezahlt hat,
 3. keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist.
- (3) Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig vor dem Ablauf des zweiten Semesters der Doppeleinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Sehen die Prüfungsordnungen spezifische Regelungen vor, so sind diese anzuwenden.
- (4) Die Versagung der Rückmeldung erfolgt durch Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation) gemäß § 23.
- (5) Die Versagung der Rückmeldung wird der oder dem Studierenden durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist aus Gründen des § 68 Absatz 1 HochSchG zu versagen.
- (2) Die Einschreibung ist ferner in den Fällen des § 69 Absätze 3 und 4 HochSchG zu versagen für die Dauer einer Frist, die aufgrund des § 69 Absatz 5 HochSchG festgesetzt wurde. Die Entscheidung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen
- (3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn
1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Sprache, in der das Studium durchgeführt wird, nachgewiesen werden
 2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet wurden oder
 3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.
- (4) Die Einschreibung kann ferner versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber bereits einen Hochschulabschluss hat und die Einschreibung in denselben oder einen artverwandten Studiengang beantragt.
- (5) Die Versagung der Einschreibung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung (Exmatrikulation)

- (1) Die Einschreibung wird auf Antrag (§15) der oder des Frühstudierenden, Studierenden, Orientierungsstudierenden bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden oder von Amts wegen (§16) aufgehoben; damit enden die mitgliedschaftlichen Rechte.

Die Aufhebung der Einschreibung wird durch Streichung der oder des Studierenden aus der Liste der Studierenden bzw. Promovierenden vollzogen. Sie wird durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.

(2) Die Mitgliedschaft einer oder eines Studierenden zur RPTU endet mit Ablauf des Semesters, in dem das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wurde, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen weiteren Studiengang eingeschrieben ist; entsprechendes gilt für die Doktorandinnen und Doktoranden.

(3) Der schriftliche Antrag auf Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulationsantrag) muss spätestens am letzten Werktag des Semesters vollständig vorliegen, in dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Er ist an das Studierendensekretariat oder an das Studierenden Service Center zu richten. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und Ort der neuen Hochschule anzugeben.

(4) Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig.

(5) Im Falle der Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung sind Studierende verpflichtet, unverzüglich hochschulinterne und hochschulexterne Einrichtungen über die damit verbundene Änderung ihres Studierendenstatus zu unterrichten; die gilt auch in Fällen der Einschreibung als Nebenhörerin bzw. Nebenhörer oder der Einschreibung in kooperativen und gemeinsame Studiengänge. Studierende, die eine Chipkarte als Studierendenausweis haben, sind verpflichtet, diese spätestens an dem auf die Exmatrikulation folgenden Werktag zu validieren oder dem Studierendensekretariat bzw. dem Studierenden Service Center zurückzugeben.

(6) Fach- und Hochschulsemester zählen im Falle einer Exmatrikulation für das laufende Semester weiter, außer wenn Studierende sich während des laufenden Semesters an einer anderen Hochschule einschreiben und dies durch eine entsprechende Bestätigung nachweisen.

(7) Im Falle einer Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung gemäß Absatz 5 wird der Sozialbeitrag erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist).

(8) Die Einschreibung ist in den Fällen des § 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG zurückzunehmen. Die Einschreibung ist in den Fällen des § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3 HochSchG zu widerrufen.

(9) Die Einschreibung kann in den Fällen des § 69 Absätze 3 und 4 HochSchG widerrufen werden.

§ 24 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Abschlusszieles oder der Wechsel eines Studienfaches stellt einen Studiengang- bzw. Fachwechsel dar; in Studiengängen, in denen zwei oder

mehr nahezu gleichberechtigte Fächer miteinander kombiniert werden, stellt jede Veränderung in der Fächerkombination einen Fachwechsel dar. Studiengang- und Fachwechsel bedürfen einer Änderung der Einschreibung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Zulassung und Einschreibung entsprechend.

(2) Studiengang- und Fachwechsel sind innerhalb der festgesetzten Antragsfristen bei dem Studierendensekretariat oder dem Studierenden Service Center zu beantragen. Eine entsprechende Fachstudienberatung wird vor Antragstellung dringend empfohlen.

(3) Neu und Ersteinschreiber im ersten Fachsemester können die Änderungen der Studienfächer auch innerhalb von zwei Wochen beantragen.

§ 25 Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beurlaubung lässt die Stellung als Studierende oder Studierenden gemäß § 1 Absatz 2 unberührt. Eine Beurlaubung wird immer nur für jeweils ein Semester beschieden, sie ist in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester, außer in den Fällen des § 26 Nr. 3, möglich. Sie wirkt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung oder Bewilligung, jeweils für das ganze Semester.

(2) Während der Beurlaubung dürfen, mit Ausnahme der Gründe gemäß § 26 Nr. 4, keine Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden. Bei einer Beurlaubung mit gleichem Sachgrund, welche die Dauer von zwei Semestern übersteigt, wird eine Fachstudienberatung empfohlen, die die Auswirkungen der Beurlaubung auf das Studium und die Prüfungen umfasst.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis Semesterende für das darauffolgende Beurlaubungssemester zu stellen. Tritt ein unvorhersehbarer Grund ein, so kann der Antrag noch bis spätestens zum 15. Juni für das Sommersemester und bis zum 15. Dezember für das Wintersemester gestellt werden. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung glaubhaft zu machen und müssen in der Regel mindestens die Hälfte der Semesterzeit beanspruchen. Eine Beurlaubung für ein zurückliegendes Semester ist ausgeschlossen.

(4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in grundständigen Studiengängen, im Rahmen einer Doppelseinschreibung gemäß § 8 Absatz 4 und für Studienangebote gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 nicht gestattet. In konsekutiven Masterstudiengängen ist eine Beurlaubung im ersten Fachsemester nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Fachbereichs möglich; dies gilt nicht bei Neu-, Erst- und Wiedereinschreibungen. Eine Beurlaubung für Studierende in Studienangeboten gemäß §§ 9 und 10 ist nicht möglich.

(5) Eine Beurlaubung zum Zwecke der Promotion ist nur in Fällen gemäß § 26 Nr. 1 bis 4 möglich.

- (6) Die Gesamtdauer einer Beurlaubung aus demselben Grund kann in den Fällen des § 26 Nr. 1 bis 3 sechs Semester, in den übrigen Fällen zwei Semester je Studienabschnitt nicht überschreiten. Als Studienabschnitt im Sinne dieser Ordnung gilt das Studium mit dem Ziel des Erwerbs eines Bachelor-/Diplomgrads bzw. eines Mastergrads oder im Rahmen eines Zertifikatsstudiengangs. Im Falle des § 26 Nr. 3 ist grundsätzlich die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechender Fristen des Bundeselternzeitgesetzes über die Elternzeit gewährleistet. Eine darüber hinaus gehende Beurlaubungsdauer kann nur genehmigt werden, sofern schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen und das Auftreten der Gründe außerhalb des Zugriffs der oder des Studierenden liegen; eine Beeinträchtigung des Studienerfolgs ist zu vermeiden. Zum Nachweis eines Grundes gemäß § 26 Nr. 1 kann erforderlichenfalls die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens verlangt werden. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber in der Regel bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz.
- (8) Die Beurlaubung entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Sozialbeiträge.

§ 26 Regelbeispiele für Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:
1. eine länger andauernde Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester ausschließt,
 2. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz) vom 28. Mai 2008, in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) vom 26. Mai 1994, in der jeweils geltenden Fassung ist, nachzuweisen durch eine Kopie des Pflegestufenbescheids sowie einer Vollmacht der oder des Pflegebedürftigen und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person,
 3. Umstände, die für Studentinnen Anspruch auf Mutterschutz oder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Elternzeit begründen; nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses bzw. nach Geburt des Kindes durch eine Kopie der Geburtsurkunde,
 4. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
 5. studienbezogene Praktika (nachzuweisen durch eine Kopie des Praktikumsvertrages sowie eine Bestätigung des jeweiligen Fachbereichs) oder im Einzelfall die Absolvierung eines freiwilligen Praktikums oder einer vergleichbaren Aktivität (zusätzlicher Nachweis einer schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs) oder
 6. eine außergewöhnliche berufliche Belastung, die zwingend durch die jeweilige Arbeitgeberin bzw. den jeweiligen Arbeitgeber zu bestätigen ist.
 7. Eine Tätigkeit in einem Organ oder Gremium der studentischen oder universitären Selbstverwaltung.

8. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es kann andere wichtige Gründe geben, bei deren Vorliegen eine Beurlaubung ebenfalls beschieden werden kann.

§ 27 Studierendenausweis und Stammdatenblatt

- (1) Der Studierendenausweis wird für Präsenzstudierende, Studierende in Orientierungsstudienprogrammen und eingeschriebene Promovierende als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt, in Ausnahmefällen auch an Studierende in Fernstudienangeboten gemäß § 2 Absatz 8. Studierende in Studienangeboten gemäß § 2 Absatz 8 in Form von Fernstudienangeboten erhalten einen Studierendenausweis in Papierform und zusätzlich ein Stammdatenblatt. Soweit der Studierendenausweis kein Lichtbild der oder des Studierenden enthält, gilt er nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass. Diese Einschreibeunterlagen gelten jeweils für das angegebene Semester und dienen als Nachweis der Einschreibung an der RPTU. Der Verlust des Studierendenausweises ist der RPTU unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zur Eintragung rechtserheblicher Tatsachen sind der Studierendenausweis und ggf. das Stammdatenblatt auf Anforderung vorzulegen.
- (3) In Kaiserslautern sind dem Studierenden Service Center bzw. dem Referat für Fernstudienangelegenheiten und in Landau dem Studierendensekretariat alle Änderungen des Namens oder der Korrespondenzadresse unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Ein neuer Studierendenausweis oder ein neues Stammdatenblatt wird nur ausgestellt, wenn der Verlust nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Die Höhe der Kosten für eine erneute Ausstellung des Studierendenausweises bei Verlust oder Beschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses. Für das erneute Ausstellen der Karte ist wiederholt ein Ausweisbild zur Verfügung zu stellen. Bei Defekt und Namensänderung erfolgt die Ausgabe einer neuen Chipkarte nur gegen Rückgabe der alten Chipkarte.
- (4) Für die Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand einreichen. Das Lichtbild hat den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2386), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen. Die Chipkarte wird den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters der Einschreibung zugestellt.
- (5) Die Nutzung des Studierendenausweises ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der RPTU gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch des Studierendenausweises zu werten. Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der RPTU zu verlängern. Der Studierendenausweis verliert mit der Exmatrikulation seine Legitimationsfunktion als Studierendenausweis.
- (6) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten). Die Höhe der anteiligen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des Besonderen

Gebührenverzeichnisses. Sie wird von der Zentralen Verwaltung der RPTU festgesetzt und ist für die Einschreibung zu entrichten.

- (7) Mit der Chipkarte können insbesondere folgende Funktionen verknüpft sein:
1. Studierendenausweis mit Lichtbild,
 2. Fahrausweis für den ÖPNV,
 3. Benutzerausweis für die Universitätsbibliotheken (nur am Standort Kaiserslautern),
 4. bargeldlose Zahlungsfunktion und,
 5. ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von E-Mails und elektronischen Dokumenten.
- (8) Die Chipkarte kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, enthalten. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber willigen mit dem Antrag auf Einschreibung in die Speicherung der Daten auf dem Mikroprozessorchip ein.
- (9) Die Datenspeicherung auf der Chipkarte erfolgt gemäß § 29.

Fünfter Abschnitt

Daten und Datenschutz

§ 28 Datenerhebung und Datenübermittlung

- (1) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich und zum Zwecke der Zulassung, der Einschreibung und der sachgerechten Organisation des Studiums erhebt die RPTU gemäß § 67 Absatz 3 HochSchG und des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom 2. November 1990 (BGBl. S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung, von Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Frühstudierenden, Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer und Doktorandinnen und Doktoranden die erforderlichen Daten.
- (2) Folgende Daten werden erfasst.
- A) Personenbezogene Daten**
1. Name, Vorname, Geburtsname.
 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland.
 3. Geschlecht.
 4. Staatsangehörigkeit(en).
 5. Bundesland und Kreis des Heimat-/Semesterwohnortes.
 6. Korrespondenzadresse, Telefonnummer(n), E-Mail gemäß § 15 Absatz 7 und weitere E-Mailadressen).
 7. Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die Studierenden versichert sind, sowie der Krankenversicherungsstatus.
 8. Betreuung eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen (freiwillig)

9. Lichtbild

B) Berufs- und praxisbezogene Daten

1. Angaben über Art, Dauer und Ort einer Berufstätigkeit, einer berufs- oder fachpraktischen Ausbildung oder einer dieser gleichgestellten Tätigkeit, sofern diese Zugangsvoraussetzung ist.
2. Von Personen, die sich für ein Masterstudium der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 2 Absatz 3 bewerben und über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben: Gesamt- oder Durchschnittsnote der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, sowie der Berufsausbildung und einer beruflichen Weiterqualifikation.

C) Studienbezogene Daten

1. Die von der oder dem Studierenden gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern, angestrebter Abschlussprüfung, Fach- und Hochschulsemester sowie Bezeichnung der Haupt- und Nebenfächer.
2. Angaben zum Wahlfachbereich.
3. Semester und Jahr der Ersteinschreibung.
4. Hörerstatus: Haupt- und Nebenhörer.
5. Art, Land, Ort, Kreis und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie die erzielten Einzelnoten und die Gesamt- oder Durchschnittsnote.
6. Angaben zu Wehr-, Ersatz-, Entwicklungshelferdienst oder die Ableistung eines Freiwilligendienstes und Bundesfreiwilligendienstes (BFD).
7. Angaben über vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse, Prüfungsdaten und bei diesen Prüfungen verlorene Prüfungsansprüche sowie weitere Immatrikulationen mit Angabe der Hochschule, der Studiengänge, der Fachsemester sowie der Art des Studiums.
8. Arten des Studiums (grundständiges Studium, Erststudium, weiterführendes Studium, Zweitabschluss, Zweitstudium, Aufbaustudium, konsekutives Masterstudium, Promotionsstudium, Zusatzstudium, Studium der hochschulischen Weiterbildung, Präsenz- oder Fernstudium).
9. Arten der Einschreibung (Erst-, Neu-, Wiedereinschreibung).
10. Einschreibung im Rahmen von Hochschulkooperationen und –verbänden
11. Anzahl bisher studierter Semester.
12. Einschreibedatum.
13. Widerruf der Einschreibung gemäß § 69 Absätze 3 bis 5 HochSchG.
14. Gründe, Semester und Jahr einer Beurlaubung.
15. Gründe, Semester und Jahr einer Exmatrikulation.
16. Semester am Studienkolleg.
17. Art, Dauer und Land des Auslandsstudienaufenthaltes.
18. Art und Dauer von Studienunterbrechungen.
19. Angaben zu gleichzeitig besuchten Hochschulen.

D) Prüfungsdaten

1. Unternommene Prüfungsleistungen hinsichtlich
2. Art, Fach oder Fachgebiet, ggf. Modulzugehörigkeit.

3. Datum der Prüfungsleistung (Semester, Monat und Jahr), ggf. Datum der An- und Abmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung. Ergebnis der Prüfungsleistung (z.B. bestanden, nicht bestanden, endgültig nicht bestanden) sowie Note(n) und ggf. erworbene Leistungspunkte.
4. Zahl, Datum und Ergebnis unternommener Wiederholungen.

E) Doktorandinnen und Doktoranden

1. Art, Fach, Semester, Monat, Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen.
 2. Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde; bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde.
 3. Art der Promotion.
 4. Promotionsfach.
 5. Art der Registrierung als Promovierende(r) (Neuregistrierung bzw. Rückmeldung oder Unterbrechung).
 6. Immatrikulation als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender.
 7. Monat und Jahr des Promotionsbeginns und der Beendigung des Promotionsverfahrens.
 8. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.
 9. Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule.
 10. Art der Dissertation (kumulative oder Monografie).
- (3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten werden an das Statistische Landesamt übermittelt.
- (4) Die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleich gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.
- (5) Mit der Einschreibung erklärt die oder der Studierende, dass sie oder er einverstanden ist, dass von der RPTU folgende Daten zum Zwecke hochschulischer Belange gemäß §§ 5 und 17 Absatz 1 HochSchG, soweit diese zum Zwecke der Befragungen im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen erforderlich sind, insbesondere zur Erfüllung der Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, für die Dauer des Studiums und drei Jahren darüber hinaus genutzt werden dürfen: Studiengang, Fachsemester, Abschlussdatum bzw. Datum der Beendigung des Studiengangs und ggf. vorhandene private E-Mail Adressen.
- (6) Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 8. Mai 2018 in der jeweils geltenden Fassung, zulässig. Die Daten dürfen an Personen oder an andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit die Empfängerin oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten

glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(7) Bei der Durchführung von Studiengängen gemäß § 18 können die nach Absatz 2 erhobenen Daten einschließlich der im Studienverlauf entstandenen prüfungsbezogenen Daten an die entsprechenden Kooperationspartner übermittelt werden, sofern diese für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlich sind.

(8) Die Regelungen über die Informationspflicht nach § 105 HochSchG, dem HStatG sowie die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 29 Daten Studierendenausweis

1. Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a. Name, Vorname.
 - b. Universitätsstandort
 - c. Ggf. Akademische Titel
 - d. Matrikelnummer.
 - e. Bezahl-Identifikationsnummer.
 - f. Nummer des Wahlfachbereiches.
 - g. Bei Chipkarteninhaber vom Standort Kaiserslautern wird die Bibliothekskontonummer als Ziffernfolge und als Strichcode aufgelistet.
 - h. Bei Chipkarteninhaber vom Standort Landau wird ein QR-Code abgebildet, der auf eine Universitätswebsite verlinkt, welche die aufgedruckten Daten bestätigt
2. In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:
- a. Matrikelnummer.
 - b. Card Owner-Identifikationsnummer.
 - c. Bibliothekskontonummer.
 - d. Bezahl-Identifikationsnummer.
 - e. Ggf. Schließsystemnummer.
 - f. Prozessorkennung (UID).
 - g. Ggf. verschlüsselte, persönliche Identifikationsnummer (PIN).
 - h. Inhaberstatus (Studierende/r).
 - i. Gültigkeitsdauer.

Für Fernstudierende am Standort Kaiserslautern gilt:

3. Der Studierendenausweis in Papierform enthält folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:
- a. Name, Vorname, ggf. Akademische Titel.
 - b. Geburtsdatum und -ort.
 - c. Matrikelnummer.
 - d. Semester.
 - e. Beurlaubungsstatus.

- f. Studienfach, angestrebter Abschluss, Fachsemester, Fachbereich in verschlüsselter Form.

§ 30 Auskunftserteilung, Sicherung und Aufbewahrung personenbezogener Daten, Datenlöschung

- (1) Auf schriftlichen Antrag ist an Frühstudierende, Studierende, Orientierungsstudierende, Gasthörerinnen und Gasthörer, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber über deren personenbezogenen gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.
- (2) Die von den Frühstudierenden, Studierenden, Orientierungsstudierenden, Gasthörerinnen und Gasthörer, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Zulassung und Einschreibung gespeicherten Angaben dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist; längstens jedoch 60 Jahre.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 31 Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften

- (1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer und schriftlicher Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insb. §§ 3a und 37 VwVfG) sind anzuwenden.
- (2) Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Präsidentin oder der Präsident bzw. die präsidiale Doppelspitze der RPTU.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern und dem Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht.

Kaiserslautern, den 24.11.2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der Technischen
Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Vizepräsidentin der Universität
Koblenz-Landau

**Satzung der Rheinland-Pfälzische Technische
Universität Kaiserslautern-Landau über das
Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)
vom 24.11.2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), BS 223-44 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und dem § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz vom 15.10.2020 (GVBl. 2020, 547) hat der Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau am 22.06.2022 und der Senatsausschuss Kaiserslautern der Technischen Universität Kaiserslautern am 22.06.2022 die nachfolgende Auswahlsatzung der Rheinland-Pfälzische Technischen Universität Kaiserslautern-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Gesundheit und Wissenschaft mit Schreiben vom 23.11.2022, Az.: 7233-0051#2022/0001- 1501 15324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlverfahren**
- § 3 Auswahl in der Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose**
- § 4 Auswahl in der Quote für Fälle außergewöhnliche Härte**
- § 5 Auswahl in der Quote für ein Zweitstudium**
- § 6 Auswahl in der Quote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler**
- § 7 Auswahl in einem Hauptverfahren**
- § 8 Nachrückverfahren**
- § 9 Losverfahren**
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 11 Inkrafttreten**

Anlage 1 Auswahlkriterien in der Härtequote

Anlage 2 Studiengangspezifische Auswahlkriterien

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Auswahlverfahren für Studienplätze in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an der Rheinland-Pfälzische Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) im örtlichen Vergabeverfahren im Sinne der

Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO). Soweit in dieser Satzung auf die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz Bezug genommen wird, ist die jeweils aktuelle Fassung gemeint.

(2) Die Administration obliegt grundsätzlich der zentralen Verwaltung soweit nicht Verfahrensaufgaben Fachbereichen übertragen wurden. Anderweitige Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Anstatt einer Präsidentin oder eines Präsidenten ist die präsidiale Doppelspitze in ihrer Amtszeit zuständig.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Für das Verfahren und die Kriterien ist die Studienplatzvergabeverordnung in Örtlichen Vergabeverfahren heranzuziehen. Für die Auswahl werden Ranglisten gebildet und die dazu notwendigen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

(2) Werden die Vorabquoten nach § 26 Abs. 1 StPVLVO nicht ausgeschöpft, werden diese anteilig den Quoten der Auswahlverfahren der Hochschule und der Wartezeit zugerechnet.

(3) Werden Teilstudienplätze ausgewiesen, gilt § 20 StPVLVO in Verbindung mit § 26 Abs. 5 StPVLVO.

(4) Jede Bewerberin und jeder Bewerber erhält eine Losnummer.

§ 3 Auswahl in der Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind fünf von Hundert der Studienplätze für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose vorbehalten. Bei Masterstudiengängen wird diese Quote nicht gebildet. Für die Auswahl ist § 12 StPVLVO i.V.m. § 29 Abs. 3 StPVLVO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 4 Auswahl in der Quote für Fälle außergewöhnliche Härte

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind zwei von Hundert der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vorbehalten; mindestens jedoch ein Studienplatz. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Das Nähere regelt Anlage 1 dieser Satzung.

§ 5 Auswahl in der Quote für ein Zweitstudium

Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat. Von den

festgesetzten Zulassungszahlen sind drei von Hundert der Studienplätze für Bewerberinnen oder Bewerber eines Zweitstudiums vorbehalten. Die Auswahl erfolgt anhand einer Messzahl. Diese wird bestimmt durch die Abschlussnote des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus der Anlage 1 StPVLVO.

§ 6 Auswahl in der Quote für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

Von den je Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen sind für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) zwei von Hundert der Studienplätze vorbehalten, mindestens jedoch ein Studienplatz. Die Auswahl erfolgt entsprechend der Regelung zu Hauptquoten gemäß § 7 Abs. 1. § 3 Abs. 9 HZG bleibt unberührt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Auswahl in einem Hauptverfahren

(1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der RPTU für das 1. Fachsemester nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) In grundständigen Studiengängen für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, sofern in der Anlage 2 nicht anders geregelt. Sofern in dem Studiengang eine Eignungsprüfung erfolgt wird dem Auswahlverfahren ausschließlich das Ergebnis der Eignungsprüfung zugrunde gelegt.

(3) In konsekutiven Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der RPTU nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums oder gleichgestellten Studiums. Liegt ein Abschluss nach Satz 1 nicht vor kann eine Teilnahme an dem Auswahlverfahren für einen Studienplatz eines konsekutiven Masterstudiengangs unter Vorbehalt erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil. Kann keine Durchschnittsnote nachgewiesen werden, ergibt sich der Grad der Qualifikation aus dem arithmetischen Mittel der Studien- und Prüfungsleistungen. Liegt ein Bachelorabschluss noch nicht vor, sind die Voraussetzungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(4) Die Auswahl für postgraduale und weiterbildende Studiengänge erfolgt entsprechend § 32 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 StPVLVO. § 35 HochSchG bleibt unberührt.

(5) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird entsprechend der Anlage 2 und Anlage 3 der StPVLVO ermittelt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Art. 8 Abs. 3 S. 1 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung abgeleistet haben, erhalten durch einen Vorwegabzug aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot nach den weiteren Voraussetzungen von § 19 StPVLVO.

§ 8 Nachrückverfahren

Die nach dem Hauptverfahren dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben. Vgl. §27 Abs. 1 und 2 StPVLVO.

§ 9 Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Haupt- und Nachrückverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zu diesem Zeitpunkt Studienplätze wieder verfügbar, so findet die Auswahl in einem Losverfahren statt.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.

(3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat und mit einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird nach dem Zufallsprinzip eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Das Ergebnis der Rangfestlegung ist zu protokollieren. Aufgrund der so festgestellten Rangliste werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze verteilt. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren freibleibende oder freierwerdende Plätze findet grundsätzlich nicht statt.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich oder über die entsprechende Funktion im Bewerberportal zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber auf den letzten Rangplatz gesetzt.

(2) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder einen begonnenen Test oder ein begonnenes Auswahlgespräch ohne triftige Gründe abbricht, gilt dies als Rücktritt gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der RPTU unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Bewerberin oder des Bewerbers steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird, anderenfalls wird die Teilnahme am Auswahlverfahren abgelehnt.

(4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Tests oder Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Tests oder Auswahlgesprächs, wird die oder der Betreffende vom weiteren Verlauf des Tests oder Auswahlgesprächs ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die RPTU die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die RPTU gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht. Sie kann die Zeit und den Ort der Akteneinsicht festlegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2022 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern und dem Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau veröffentlicht.

Kaiserslautern, den 24.11.2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der Technischen
Universität Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Vizepräsidentin der Universität
Koblenz-Landau

Anlage 1 Auswahlkriterien in der Härtequote

(§ 4)

A. Krankheit als sozialer Grund in der Person einer Bewerberin oder eines Bewerbers

Die Krankheit muss eine Tendenz zur Verschlimmerung haben, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht mehr durchgestanden werden können.

Grad der Härte: 5 – 10

Unterlagen: Antrag und fachärztliches Gutachten

B. Pflegebedürftigkeit als sozialer Grund in der Person einer Bewerberin oder eines des Bewerbers

Die Ortsnähe zu einem Standort ist erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber sicherzustellen, im Fall der Einschreibung an einem anderen Studienort als Kaiserslautern oder Landau.

Grad der Härte: 1 – 5

Unterlagen: Antrag, Nachweis der aktuellen Einschreibung, Nachweis der Pflegenotwendigkeit bzw. ärztlichen Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztlichen Versorgung am Standort Landau oder Standort Kaiserslautern (bzw. dessen Umgebung).

C. Pflegebedürftigkeit naher Familienangehörige als familiärer Grund

Die Ortsnähe zu einem Standort ist erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für einen nahen Familienangehörigen sicherzustellen, im Fall der Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einem anderen Studienort als Kaiserslautern oder Landau.

Grad der Härte: 1 – 5

Unterlagen: Antrag, Nachweis der aktuellen Einschreibung, Nachweis der Pflegenotwendigkeit bzw. ärztlichen Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztlichen Versorgung am Standort Landau oder Standort Kaiserslautern (bzw. dessen Umgebung), Nachweis der nahen Familienangehörigkeit von dem Pflegebedürftigen.

D. Alleinerziehendes Elternteil eines bis zu zwei Jahre alten Kindes als familiärer Grund

Ist die Erziehung eines bis zu zwei Jahre alten Kindes durch ein alleinerziehendes Elternteil mit einer Überforderung verbunden und kann durch ein Studium am Standort

Landau oder Standort Kaiserslautern (bzw. dessen Umgebung) aufgrund eines familiären Verbunds vermieden werden.

Grad der Härte: 1 - 5

Unterlagen: Antrag und Stellungnahme des Jugendamtes

E. sonstige Gründe

Zwingende familiäre oder soziale Gründe, die den obigen Gründen gleichstehen.

Grad der Härte: 1- 10

Unterlagen: Antrag und zum Nachweis geeigneter Unterlagen

Anlage 2 Studiengangsspezifische Auswahlkriterien

A. Bachelor of Education mit Fach Englisch

(1) Die Studienplätze für das Fach Englisch in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) der HSchulZulStVtr RP nach dem Grad der Qualifikation und der Durchschnittsnote der letzten zwei Schuljahre im Fach Englisch (Grundkurs/Leistungskurs), die im Abiturzeugnis ausgewiesen ist, vergeben.

(2) Ist im Abiturzeugnis keine Note für das Fach Englisch ausgewiesen, so ist mit dem Zulassungsantrag der Nachweis über einen absolvierten internetbasierten (IBT), computerbasierten (CBT) oder papierbasierten (PBT) TOEFL Test vorzulegen. Die folgenden im TOEFL Test erreichten Punktzahlen werden folgenden Noten gleichgesetzt:

IBT Punkte Note

114 - 120 = 1

107 - 113 = 2

100 - 106 = 3

93 - 99 = 4

86 - 92 = 5

0 - 85 = 6

CBT Punkte Note

280 - 300 = 1

263 - 279 = 2

250 - 262 = 3

237 - 249 = 4

227 - 236 = 5

0 - 226 = 6

PBT Punkte Note

650 - 677 = 1

623 - 649 = 2

600 - 622 = 3

580 - 599 = 4

567 - 579 = 5

310 - 566 = 6

(3) Bei der Auswahl wird der Abiturnotendurchschnitt mit 51% und die Note in Englisch mit 49% gewichtet.

B. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und gegebenenfalls der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

(1) Die Studienplätze für den Bachelorstudiengang „Erziehungswissenschaft“ in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach Art 10 Abs. 3 Nr. 1 a) und Nr. 2 c) und d) der HSchulZulStVtr RP nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Bei

Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung, einem zusammenhängenden Vollzeitpraktikum von sechs Monaten bzw. äquivalentem Stundenumfang oder einem Jugendfreiwilligendienst (insbesondere FSJ) und diesen vergleichbaren Diensten in einem für die Tätigkeit einer Pädagogin (Abschluss Diplom oder Bachelor) oder eines Pädagogen (Abschluss: Diplom oder Bachelor) einschlägigen Arbeitsfeld wird ein Bonus gewährt.

(2) Berufsausbildungen im Sinne des Absatzes 1 sind anerkannte Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder gleichwertig geregelte Ausbildungen sowie Ausbildungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder schulische Berufsausbildungen, die durch Landesrecht geregelt sind. Abgeschlossene Berufsausbildung, Vollzeitpraktikum und beruflich praktische Tätigkeit sind dann als einschlägig anzusehen, wenn sie der Zielorientierung des jeweiligen Studiengangs entsprechen.

(3) Für jede der in Absatz 1 Satz 2 genannten Tätigkeiten wird jeweils ein Bonus von 0,3 Notenwerten auf die Abiturdurchschnittsnote bzw. auf das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums gewährt. Im Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge können insgesamt zwei der genannten Tätigkeiten anerkannt werden, so dass maximal ein Bonus von 0,6 gewährt werden kann.

C. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ am Standort Landau

(1) Für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen sonderpädagogischer Förderung“ werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt.

(2) Die Bewerbung für die Teilstudiengänge / Fächer „Grundschulbildung“ und „Grundlagen

sonderpädagogischer Förderung“ nach Aufnahme des lehramtsbezogenen Bachelorstudienganges ist zulässig, wenn die Bewerberinnen und Bewerber mindestens 90 Leistungspunkte erreicht haben. Die Auswahl erfolgt in diesen Fällen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts in den folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen verbessert werden kann: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. 2007, 152ff), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

D. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) am Standort Landau

(1) Für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) werden die Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann verbessert werden, wenn folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht sind: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152ff) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung maßgebend. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, wird nach dem Notendurchschnitt der in dem Lehramtsstudium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausgewählt. Soweit Bewerberinnen und Bewerber, einen Masterstudiengang absolviert haben, ist grundsätzlich die Abschlussprüfung dieses Studienganges der Auswahl zugrunde zu legen. Liegt das Ergebnis der Masterprüfung noch nicht vor, wird auf die Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges zurückgegriffen.

E. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung

Für den Masterstudiengang Ecotoxicology in Landau wird eine Vorabquote für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind, auf 13 von Hundert der Zulassungszahl festgesetzt.

F. Auswahl nach erworbenen Fachkompetenzen beim konsekutiven Masterstudiengang Toxikologie

Das Ranking erfolgt anhand von Bewertungspunkten (BWP).

Die Bewertungspunkte ergeben sich aus dem Nachweis von Fachkompetenzen gemäß Tabelle 1 und der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Tabelle 2.

	Bezeichnung	Art	Mindestumfang in LP		Bewertungspunkte
1	Biologie <i>Zellbiologie und Genetik</i>	Theorie	5	Pflicht	2
2	Chemie <i>Organische Chemie I+II</i> <i>Oder allgemeine Chemie und organische Chemie</i>	Theorie	10	Pflicht*	2
3	Chemisches Praktikum <i>Grundlagen Praktikum in der Chemie</i>	Praxis	4	Pflicht*	2
4	Biochemie <i>Grundlagen der Proteinbiochemie</i>	Theorie	5	Pflicht	2
5	Physiologie	Theorie	3		1
6	Physiologie	Praxis	4		1
7	Biochemie <i>Vertiefende Biochemie</i>	Theorie	3		1

8	Biochemie <i>Vertiefende Biochemie</i>	Praxis	4		1
9	Analytik I <i>Grundlagen instrumenteller Analytik</i>	Theorie	3		1
10	Analytik II <i>Grundlagen molekularer Analytik</i>	Theorie	3		1
11	Biologisches Praktikum <i>Zusammenfassung aller biologischen Praktika (Genetik, Zellbiologie, o.ä.)</i>	Praxis	4		1
12	Physikalische Chemie	Theorie	6		1
13	Physikalische Chemie	Praxis	5		1

Tabelle 1

* Müssen gemeinsam vorhanden sein

Aus den 3 Richtungen Biologie, Organische Chemie und Biochemie müssen 2 Bereiche abgedeckt werden. Der nicht-abgedeckte Bereich muss durch Belegung des entsprechenden Synchronisierungsmoduls im 1. Semester nachgeholt werden.

Die mit 'Pflicht' gekennzeichneten Kompetenzen werden bei Erreichen des Mindestumfangs an Leistungspunkten mit je 2 BWP verrechnet, die weiteren Kompetenzen mit je einem BWP, so dass maximal 17 Bewertungspunkte über die Fachkompetenz erreicht werden können.

Abschlussnoten des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses	Bewertungspunkte
1,0	35
1,1	34
1,2	33
1,3	32
1,4	31
1,5	30
1,6	29

1,7	28
1,8	27
1,9	26
2,0	25
2,1	24
2,2	23
2,3	22
2,4	21
2,5	20

Tabelle 2

Für den Nachweis der Fachkompetenzen und der Abschlussnote können max. 52 BWP erreicht werden.

Zusätzliche BWP können durch den Nachweis weiterer studiengangsbezogener Qualifikationen (pro Qualifikation max. 5 BWP) erreicht werden. Als studiengangsbezogene Qualifikationen zählen u.a.

1. Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland,
2. Berufserfahrung und Praktika außerhalb des Studiums
3. herausragende fachliche Leistungen wie z. B. Auszeichnungen, Preise und wissenschaftliche Publikationen, die eine besondere Leistung erwarten lassen, und
4. Abschlussarbeiten oder Forschungspraktika auf dem Gebiet der Toxikologie.

G. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation im Masterstudiengang Psychologie am Standort Landau

(1) Die Studienplätze für den Masterstudiengang Psychologie in Landau werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO) und nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 StPVLVO) vergeben. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle der Grad der in dem vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. § 32 Abs. 5 StPVLVO bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Studierfähigkeitstest gilt mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium als gestellt. Voraussetzung für die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist die formgerechte und vollständige Beantragung der Zulassung innerhalb der Bewerbungsfrist.

(3) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest erfolgt in digitaler Form als Multiple-Choice-Test. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. Zur Vorkehrung gegen Täuschungsversuche geben die Bewerberinnen

bzw. die Bewerber eine Selbstständigkeitserklärung ab. Die §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 6, mit Ausnahme der Sätze 2, 10, 11 und 12, der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: sehr gut (1,0; 1,3), wenn mindestens 86 Prozent, gut (1,7; 2,0; 2,3), wenn mindestens 66 aber weniger als 86 Prozent, befriedigend (2,7; 3,0; 3,3), wenn mindestens 46 aber weniger als 66 als Prozent, ausreichend (3,7; 4,0; 4,3), wenn mindestens 26 aber weniger als 46 Prozent und mangelhaft (4,7; 5,0) weniger als 26 Prozent oder keine der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(4) Für die Organisation und Durchführung des Studierfähigkeitstests ist der Fachbereich Psychologie, Campus Landau, verantwortlich.

(5) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung- bzw. des Grades der im vorangegangenen Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation - und der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests eine Rangfolge. Hierbei werden die Note der Abschlussprüfung mit 40% und die Note des Studierfähigkeitstests mit 60% gewichtet. Die Ergebnisse der Abschlussprüfung und des Studierfähigkeitstests werden jeweils mit einer Note nach folgender Notenskala bewertet: 1,0, 1,3 = sehr gut 1,7, 2,0, 2,3 = gut 2,7, 3,0, 3,3 = befriedigend 3,7, 4,0, 4,3 = ausreichend 4,7, 5,0 = nicht ausreichend. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(6) Führt eine Teilnahme am Auswahlverfahren nicht zu der Zulassung zum Studiengang, ist eine wiederholte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren möglich. Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Falle der Zulassung zum Auswahlverfahren den Studierfähigkeitstest erneut ablegen. Anderenfalls kann sie oder er entscheiden, dass im Auswahlverfahren die bereits erteilte Note des vorherigen Studierfähigkeitstests berücksichtigt wird, insofern dieser Studierfähigkeitstest in dem vorherigen Kalenderjahr abgelegt wurde; der Bescheid der Universität über die Benotung des vorherigen Studierfähigkeitstest ist dem Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren hinzuzufügen.

(7) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Universität unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Krankheit von der Prüfung zurücktreten oder sie versäumen, müssen dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, nachweisen. § 18 Abs. 2 S. 3 Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gilt entsprechend. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Der Wiederholungstermin findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Prüfungstermin statt.

(8) Der Studierfähigkeitstest wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, sofern Bewerberinnen und Bewerber ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zur Prüfung antreten, von der Prüfung zurücktreten oder sie abbrechen.

(9) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird sie oder er vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Universität die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.

(10) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 10 Satz 3 ist den Betroffenen Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(11) § 8 Abs. 3 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ gelten entsprechend.

H. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation in zulassungsbeschränkten postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengängen am Standort Kaiserslautern

Die Studienplätze für die zulassungsbeschränkten postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengänge am Standort Kaiserslautern werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 5 StPVLVO) vergeben. In Fällen des § 35 Abs. 2 HochSchG, in denen die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde, wird die Auswahl nach den in der Eignungsprüfung (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 6 StPVLVO) nachgewiesenen Leistungen sowie der Dauer von beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeiten vorgenommen. Dabei werden Zeiten beruflicher Tätigkeiten, die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung erforderlich sind nicht berücksichtigt. Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die sich aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums, bzw. aus dem Ergebnis der Eignungsprüfung und der Dauer beruflicher oder vergleichbarer Tätigkeiten ergibt.

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahl, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums, bzw. der Eignungsprüfung, und für die Dauer der beruflichen und vergleichbaren Tätigkeiten vergeben wird.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums bzw. der Eignungsprüfung werden folgende Punkte vergeben:

Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“	6 Punkte
Noten „gut“ und „voll befriedigend“	5 Punkte
Note „befriedigend“	4 Punkte
Note „ausreichend“	3 Punkte

Wird die Note der Abschlussprüfung des vorangegangenen Studiums bzw. der Eignungsprüfung nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis mit drei Punkten bewertet.

(3) Entsprechend der Dauer der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit werden folgende Punkte vergeben:

mindestens zwei Jahre	1 Punkt
mindestens vier Jahre	2 Punkte
mindestens sechs Jahre	3 Punkte